Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

April

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 19

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 7. April 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Das Beamtengesetz.

Bekanntmachung.

(Vom 31. März 1931.)

Das Beamtengesetz.

Aufgrund des Artikels 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1931 über die Änderung des Beamtengesetzes (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 49) wird der Wortlaut des Beamtengesetzes in der vom 1. April 1931 an gültigen Fassung als Beamtengesetz vom 13. Februar 1931 bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 31. März 1931.

Der Minister der Finanzen
Dr. Schmitt

Beamtengesetz

vom 13. Februar 1931.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff des Beamten.

(1) Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschließung des Staatsministeriums oder einer von diesem als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet.

(2) Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Planmäßige Beamte.

Planmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine im Staatshaushaltsplan (Staatsvoranschlag) aufgeführte planmäßige Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§ 3.

Vom Staatsministerium angestellte Beamte.

(1) Planstellen, die eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch Entschließung des Staatsministeriums übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Inwieweit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 4.

Anstellung und Entlassung der Beamten.

(1) Die planmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten planmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

(2) Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten planmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch Entschließung des Staatsministeriums die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absatze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

(3) Im übrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

(4) Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§ 5.

Versetzung der Beamten.

(1) Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt nur dann versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert und wenn außerdem das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört, mit gleichem planmäßigen Diensteinkommen und mit gleichem Dienstrang ausgestattet ist wie das bisherige.

(2) Die weitergehenden Vorschriften hinsichtlich der noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten bleiben unberührt.

(3) Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

(4) Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Strafversetzung.

§ 6.

Freiwilliger Dienstaustritt.

(1) Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

(2) Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Diensteinkommen, Ruhegehalt, und Hinterbliebenenversorgung sowie auch die Amtsbezeichnung, sofern sie ihm nicht ausdrücklich belassen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweiter Abschnitt.

Die Pflichten der Beamten.

§ 7.

Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

(1) Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen. Die jeweiligen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend auch für die badischen Beamten*).

(2) Jeder Beamte ist auf die Reichsverfassung und die Landesverfassung sowie auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Die Eidesleistung soll beim Dienstantritt, spätestens bei der Aushändigung der Anstellungsurkunde stattfinden. Wird sie verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Staate nichtig.

(3) Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

(4) Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

§ 8.

Amtsgeheimnis.

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

§ 9.

Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

§ 10.

Verehelichung der Beamten.

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

(1) Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderten Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

(2) Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,

*) Anmerkung: Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (§§ 10 a und 10 b) sind am Schlusse dieses Gesetzes (Seite 128) abgedruckt.

2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomitee, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, sofern nicht in § 12 etwas anderes bestimmt ist,
4. zur Übernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist.

(3) Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.

(4) In den in Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

(5) Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

§ 12.

Beamte als Mitglieder des Aufsichtsrats in Unternehmungen des Staates.

(1) Ein Beamter ist auf Verlangen seiner vorgesetzten Dienstbehörde verpflichtet, eine Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft m. b. H. sowie einer Genossenschaft oder als Repräsentant oder Mitglied des Grubenvorstandes einer Gewerkschaft anzunehmen, wenn der Staat bei einer solchen als Gesellschafter oder in sonstiger Weise mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist; dasselbe gilt für das Amt eines dem Aufsichtsrat ähnlichen Organs bei einer der genannten Gesellschaften. Der Beamte darf das übernommene Amt nur mit Einwilligung seiner vorgesetzten Dienstbehörde niederlegen; er ist hierzu auf Verlangen seiner vorgesetzten Dienstbehörde verpflichtet.

(2) Erhält ein hiernach in den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand oder als Repräsentant berufener Beamter für seine Tätigkeit eine Vergütung (Tantième, Beteiligung oder sonstige einmalige Zuwendung, nicht aber eine feste Aufwandsentschädigung), so sind seine Dienstbezüge um diesen Betrag zu kürzen, sofern nicht der Beamte seinen Vergütungsanspruch auf den Staat überträgt.

(3) Wird ein hiernach in den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand oder als Repräsentant berufener Beamter auf Grund seiner Geschäftsführung von der Gesellschaft, einem Gesellschafter, einem Gesellschaftsgläubiger oder einem Dritten haftbar gemacht, so wird ihn der Staat schadlos halten, sofern der Beamte seinen Vergütungsanspruch auf den Staat übertragen hat. Der Staat ist nicht verpflichtet, den Beamten schadlos zu halten, wenn die Haftbarkeit des Beamten auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht. Der Beamte kann seinen Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Staat erst geltend machen, nachdem er die ihm zustehenden Ausgleichsansprüche gegen die Personen, die gesamtschuldnerisch neben ihm haften, auf den Staat übertragen hat.

(4) Das Staatsministerium ist ermächtigt, auch solchen Personen, die auf Vorschlag des Staates in den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand oder als Repräsentant eines unter Absatz 1 fallenden Unternehmens berufen werden, Schadloshaltung nach dem Umfange des Absatzes 3 zuzusichern, sofern eine Vergütung (Absatz 2) für ihre Tätigkeit nicht vorgesehen ist.

§ 13.

Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von Staatsoberhäuptern oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Staatsmini-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

steriums oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt zugedachte Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke, insbesondere auch solche von Gemeinden und Kommunalverbänden, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

§ 14.

Urlaub.

(1) Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Jedem Beamten soll jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, ohne daß der Beamte etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu tragen hat; der Feriengenuß ist dem Urlaub gleichzustellen. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

(2) Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Diensteinkommen bezieht.

(3) Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 15.

Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

(1) Auf die im Ruhestande befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 über das Verhalten außer dem Amte sowie der §§ 8 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Bestimmungen in § 7 Absatz 1, § 8, § 11 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 3 finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen.

Dritter Abschnitt.

Das Diensteinkommen der Beamten.

§ 16.

Beginn des Anspruchs auf Diensteinkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Diensteinkommens mit dem Tage des Amtsantritts.

§ 17.

Arten des Diensteinkommens.

(1) Das Diensteinkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Grundgehalt,
2. Wohnungsgeldzuschuß,
3. Kinder- und (§ 33 des Besoldungsgesetzes) Frauenzuschlag,

4. Zulagen (Stellen-, Dienstzulagen),
5. Nebenbezügen,
6. Nebengehalt

nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

(2) Diensteinkommen im Sinne der §§ 5 Absatz 1 Ziffer 2, 72 Ziffer 2, 73 Absatz 1 und 120 Absatz 2 dieses Gesetzes sind Grundgehalt (bei außerplanmäßigen Beamten Grundvergütung), Wohnungsgeldzuschuß (innerhalb der Tarifklasse, welcher der Beamte zur Zeit der Versetzung oder Bestrafung angehört) sowie etwaige unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Zulagen.

§ 18.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen.

Der Ruhegehalt der planmäßigen Beamten wird aus dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes berechnet.

§ 19.

Schmälerung des Diensteinkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des Einschreitens im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Grundgehalt und ebenso sein ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen (§ 18) nicht gekürzt werden.

§ 20.

Zulagen.

(1) Als Zulagen (§ 17 Absatz 1 Ziffer 4) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines planmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Grundgehalt, dem Wohnungsgeldzuschuß und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besondern Gründen verliehen werden.

(2) Die Zulage ist, soweit sie nicht einen Bestandteil des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bildet, widerruflich.

§ 21.

Nebengehalt.

(1) Als Nebengehalt (§ 17 Absatz 1 Ziffer 6) gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltenkasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Besorgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienst unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden.

(2) Der Nebengehalt ist widerruflich.

§ 22.

Dienstwohnungen.

Die einem Beamten überlassene Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten, seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen Entrichtung des für die Dienstwohnung maßgebend gewesenen Entgelts belassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 23.

Übertritt in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze.

(1) Planmäßige Beamte treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Hinsichtlich der planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der beiden Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule behält es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 2), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 306) sein Bewenden.

(3) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Staatsverwaltung in einzelnen Fällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Beamte erfordern, kann das Staatsministerium auf Antrag des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums die Versetzung in den Ruhestand hinausschieben.

§ 24.

Voraussetzungen der Zuruhesetzung im allgemeinen.

Ein planmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist.

§ 25.

Zuruhesetzung auf Ansuchen.

(1) Auf sein Ansuchen ist ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen, wenn durch eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 24 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Inwieweit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§ 26.

Zuruhesetzung ohne Ansuchen.

(1) Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten vor Erreichung der Altersgrenze gemäß § 24 angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

(2) Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

(3) Werden gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Tatsachen, soweit nötig unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(4) Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittelungen zu hören.

(5) Die geschlossenen Akten werden der zur Entschließung über die Zuruhesetzung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

§ 27.

Einstweilige Zuruhesetzung.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 24 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 25 und 26 bezeichneten Verfahrens können planmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste infolge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen und sonstiger zentraler Landesbehörden sowie der Generalstaatsanwalt in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 28.

Anspruch auf Ruhegehalt.

(1) Ein planmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergleiche §§ 31 ff.) von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung entweder

1. auf Grund des § 27 oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 29.

Betrag des Ruhegehalts.

(1) Der Ruhegehalt bemißt sich nach dem für den Beamten bei seiner Zuruhesetzung maßgebenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen (§ 18) und der Gesamtdienstzeit (§§ 31 bis 35), die der Beamte als solcher bei seiner Zuruhesetzung zurückgelegt hat.

(2) Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 28 Absatz 2 Ziffer 2 fünfunddreißig vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahre steigt es um zwei vom Hundert und von da an um eins vom Hundert bis zu einem Höchstsatz von achtzig vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Der aus dem Grundgehalt zu berechnende Teil des Ruhegehalts darf den Betrag von jährlich 13 000 *RM* nicht übersteigen.

(3) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 4 nach Aufhören der Dienstbezüge achtzig v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens. Hat er zur Zeit seiner einstweiligen Zuruhesetzung eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird sein Ruhegehalt für jedes volle oder angefangene Jahr, das an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je zwei v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens geringer bemessen, doch muß er wenigstens fünfzig v. H. dieses Diensteinkommens erreichen.

(4) Der einstweilen zuruhegesetzte Beamte erhält in keinem Falle mehr als achtzig v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens eines Beamten

aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1. Hat er indessen zur Zeit seiner einstweiligen Zuruhesetzung bereits einen höheren Ruhegehalt erdient, so erhält er seine Ruhestandsbezüge in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

§ 30.

Aufrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt.

(1) Hat der zuruhegesetzte Beamte aus einem früheren öffentlichen Dienste (vergl. § 44 Ziffer 3) einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet.

(2) Für die Militärpensionen der im staatlichen Dienste wiederverwendeten Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere sowie der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Reichsmarine und der ehemaligen Schutztruppen gelten die besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen.

§ 31.

Maßgebende Dienstzeit im allgemeinen.

(1) Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesamte im Beamtenverhältnisse (§ 1 Absatz 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

(2) Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eidliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

(3) Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.

§ 32.

Anrechnung der Militärdienstzeit.

(1) Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Reichsmarine oder bei den ehemaligen Schutztruppen, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Lande hinzugerechnet.

(2) Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, im übrigen aber nur insoweit zur Anrechnung, als sie in die Zeit nach vollendetem siebzehnten Lebensjahr fällt.

(3) Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Reichsmarine, bei den ehemaligen Schutztruppen oder in der Armee eines zum Reiche gehörigen Landes teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§ 33.

Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

(1) Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

1. im einstweiligen Ruhestande im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden ist, oder sich
2. im Dienste des Reichs, oder

3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchendienste oder im inländischen Gendarmeriedienste befunden hat.

(2) In den beiden letzten Fällen (Absatz 1 Ziffer 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zuruhesetzung anzurechnen ist.

§ 34.

Möglichkeit der Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

(1) In die Dienstzeit kann ganz oder teilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs

1. im Dienste eines andern zum Reiche gehörigen Landes oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder
2. im Dienste von Gemeinden und andern kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von Haus- und Hofverwaltungen des ehemaligen Landesherrn und der Mitglieder des ehemaligen Großherzoglichen Hauses oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt, Arzt, Tierarzt oder außerhalb des Landes als Notar tätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben, herkömmlich oder von besonderm Nutzen für den staatlichen Dienst war,
5. vor Aufnahme in das Beamtenverhältnis ununterbrochen im staatlichen Dienst tätig war, insofern er ständig und hauptsächlich mit Dienstverrichtungen betraut gewesen ist, die nach der Besoldungsordnung Beamten übertragen zu werden pflegen.

(2) Zur Einrechnung ist in den Fällen des Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 die Genehmigung des Staatsministeriums, im Falle der Ziffer 5 die Genehmigung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Die Einrechnung kann dem Beamten schon bei der Anstellung zugesichert werden.

§ 35.

Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit.

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder planmäßig angestellt, so kommt für den Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthatte.

§ 36.

Anrechnung eines früher bezogenen höheren Diensteinkommens.

(1) Ist ein Beamter aus seinem bisherigen Amt in ein Amt mit geringerem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen übergetreten, so wird bei seiner Zuruhesetzung der Ruhegehalt aus dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen des früheren Amtes berechnet, wenn der Beamte das frühere Amt mindestens ein Jahr lang bekleidet hat. Der Ruhegehalt darf das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen nicht übersteigen, das der Beamte unmittelbar vor der Zuruhesetzung bezogen hat.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn das spätere Amt nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat oder wenn es ihm auf eigenen Antrag übertragen worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 37.

Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer planmäßigen Amtsstelle.

(1) Wenn ein Beamter, welcher in planmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung erdient hat, in eine nichtplanmäßige Amtsstelle übertritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der in den §§ 23 und 24 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen der planmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Übertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

(2) Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Übertritt in die nichtplanmäßige Beamtenstelle infolge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse des Beamten gestellten Antrag erfolgt ist.

(3) Bei Vorhandensein des Rechtsanspruchs nach Absatz 1 kann dem Beamten aus Gründen der Billigkeit die spätere Dienstzeit in der Eigenschaft als nichtplanmäßiger Beamter ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Ruhegehalts angerechnet werden, sofern es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die seine volle Zeit und Kraft erfordert und die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt. Das Gleiche gilt für Beamte, die aus einem der in den §§ 23 und 24 angegebenen Gründe schon in den Ruhestand getreten oder versetzt waren und späterhin nochmals eine Verwendung im staatlichen Dienste finden.

§ 38.

Ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts.

Durch Entschließung des Staatsministeriums kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

§ 39.

Sonst zulässige Gewährung von Ruhegehalt.

Wenn ein planmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß §§ 23 und 24 in den Ruhestand tritt oder versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von fünfunddreißig vom Hundert des zuletzt maßgebenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens verwilligt werden.

§ 40.

Gewährung eines Unterstützungsgehalts.

(1) Wenn ein außerplanmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu dem Betrage verwilligt werden, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

(2) In gleicher Weise kann außerplanmäßigen Beamten, die aus sonstigen Gründen aus dem staatlichen Dienst entlassen wurden, und planmäßigen Beamten, die freiwillig aus demselben ausgeschieden sind, beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(3) Der Unterstützungsgehalt darf vierzig vom Hundert des beim Ausscheiden des Beamten maßgebenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, bei außerplanmäßigen Beamten der zuletzt bezogenen Grundvergütung und des zugehörigen Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B nicht übersteigen. Neben dem Unterstützungsgehalt können Kinderzuschläge nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen in der durch die späteren Gesetze ergänzten Fassung gewährt werden.

§ 41.

Zahlbarkeit des Ruhegehalts.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschließung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zahlung der vollen Gehaltsbezüge auf.

§ 42.

Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

(1) Ein gemäß § 27 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte gemäß § 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor der Zuruhesetzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm angebotene Amt versetzt werden kann.

(2) Dies findet auch auf die nach § 24 in den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie wieder dienstfähig geworden sind.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§ 43.

Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder dienststrafgerichtlichen Erkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder planmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß § 42 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§ 44.

Ruhen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt, bis zur Rückverlegung desselben oder bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 43 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

trag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zuruhesetzung maßgebend gewesenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind die Dienstaufwandsgelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Diensteinkommen als auch dem Ruhegehalt die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung. Nach Ortsklassen abgestufte Diensteinkommensteile sind in dem früheren Diensteinkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

§ 45.

Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehalts.

(1) Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 43 und 44 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

(2) Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt aber im Falle des Ausscheidens eines Beamten aus dem staatlichen Dienste infolge eines strafgerichtlichen oder dienststrafgerichtlichen Erkenntnisses (§ 43 Ziffer 1), sobald dieses Erkenntnis vollzugsreif geworden ist, im Falle der planmäßigen Wiederanstellung eines Beamten im inländischen staatlichen Dienste (§ 43 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der planmäßigen Stelle.

(3) Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 44 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Gesamtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zulässigen Höchstbetrag übersteigen.

§ 46.

Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch Entschließung des Staatsministeriums angestellten Beamten durch dieses, im übrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 47.

Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstützungsgehalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschließung durch Gesetz oder Verordnung dem Staatsministerium vorbehalten ist, erfolgt die Entschließung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder Unterstützungsgehalt zu bewilligen sei, und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegehalt.

§ 48.

Anspruch auf Sterbegehalt im allgemeinen.

(1) Die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten erhalten noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Grundgehalts nebst Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlägen sowie Zulagen (Stellen-, Dienstzulagen).

(2) Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts.

§ 49.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

(1) Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

(2) In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 50.

Sonst zulässiger Sterbegehalt.

Den in § 49 bezeichneten Angehörigen eines außerplanmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 49 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Diensteinkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts bewilligt werden.

§ 51.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

(1) Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß § 49 Absatz 2 und § 50 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

(2) Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 52.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 53.

Die Bezugsberechtigten.

(1) Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

(2) Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§ 27) war.

(3) Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§ 54.

Das gesetzliche Witwengeld.

(1) Ein Anspruch auf das gesetzliche Witwengeld steht der Witwe zu, wenn der planmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder infolge einer der in § 28 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.

(2) Das gesetzliche Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, zu dem der Beamte berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 61 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe A 12 a zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens eines Beamten mit einem Grundgehalt von jährlich 14 000 Reichsmark übersteigen.

§ 55.

Das gesetzliche Waisengeld.

(1) Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im § 54 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

(2) Das gesetzliche Waisengeld beträgt jährlich:

a. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes;

b. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

§ 56.

Ausnahmsweise Festsetzung des Versorgungsgehalts.

(1) Ist ein planmäßiger Beamter unter den in § 36 angegebenen Voraussetzungen in ein Amt mit geringerem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen übergetreten und gestorben oder zur Ruhe gesetzt worden, ohne das frühere ruhegehaltsfähige Diensteinkommen wieder erreicht zu haben, so wird der Versorgungsgehalt aus dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem früheren ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen ergibt.

(2) Ist ein planmäßiger Beamter in eine nichtplanmäßige Amtsstelle übergetreten und hat er auf dieser einen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 37 dieses Gesetzes erworben, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Dieser wird aus dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen der letzten planmäßigen Amtsstelle des Beamten ergibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 57.

Kürzung des Witwengelds.

(1) Wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so wird das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zehntel des berechneten Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(2) Auf den nach § 55 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

§ 58.

Sonst zulässiger Versorgungsgehalt.

(1) Den Hinterbliebenen eines planmäßigen Beamten, der in den Ruhestand getreten, zuruhegesetzt worden oder gestorben ist, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher Gründe der Billigkeit und des Bedürfnisses ein Versorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise verwilligt werden.

(2) Der Versorgungsgehalt darf in diesem Falle im ganzen den Betrag von zwanzig Sechzigsteln des letzten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens nicht übersteigen.

§ 59.

Aufrechnung sonstiger Versorgungsgehalte.

Hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 44 Ziffer 3) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 60.

Ruhen des Versorgungsgehalts.

(1) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 44 Ziffer 3 insoweit, als
   a. das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Diensteinkommen zugestanden hätte,
   b. das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des unter a bezeichneten Betrags übersteigt.

(2) Bei Berechnung der unter Ziffer 2 bezeichneten Gebührnisse gilt § 44 Ziffer 3 letzter Absatz entsprechend.

(3) Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht ferner neben einem Ruhegehalt, der ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieser unter Hinzurechnung des Witwengeldes 90 v. H. des unter Ziffer 2a bezeichneten Diensteinkommens übersteigt.

(4) Die Bestimmungen im § 45 gelten entsprechend.

§ 61.

Kürzung des Versorgungsgehalts.

(1) Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 28 Absatz 2 Ziffer 2 im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

(2) Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 62.

Beginn und Ende der Zahlung.

(1) Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Ablauf der Zeit, für welche Sterbegehalt gewährt ist, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt.

(2) Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 63.

Entscheidung über Gewährung des Versorgungsgehalts.

(1) Der Versorgungsgehalt wird aus der Landeshauptkasse bezahlt.

(2) An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt das Finanzministerium unter Ausschluß des Rechtswegs.

Sechster Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

§ 64.

Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

(1) Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, infolge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so ist demselben, beziehungsweise im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht der Rechtsanspruch auf einen höheren Betrag nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt beziehungsweise ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge zu gewähren, welche der Beamte beziehungsweise seine Witwe und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

(2) Durch Entschließung des Staatsministeriums kann der nach Maßgabe des ersten Absatzes festgesetzte Ruhegehalt beziehungsweise Versorgungsgehalt in Anbetracht der eine besondere Berücksichtigung rechtfertigenden Umstände des Falles entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in widerruflicher Weise erhöht werden

und zwar der Ruhegehalt bis zum Betrage des von dem Beamten zuletzt bezogenen Diensteinkommens, der Versorgungsgehalt bis zum Betrage von 80 v. H. dieses Einkommens.

(3) Als Unfall im Sinne dieser Bestimmungen gilt es auch, wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben von einem Dritten getötet oder an seinem Körper verletzt worden ist.

§ 65.

Zahlung und Abrundung der Bezüge.

(1) Die ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Zulage, Nebengehalt, Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt) werden regelmäßig in Monatsbeträgen bezahlt. Das Finanzministerium ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszuzahlenden Beträge zu erlassen.

(2) Die Zahlung von Dienstbezügen jeder Art ist an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

§ 66.

Abtretung und dergleichen der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

(1) Der Anspruch auf die Zahlung des Diensteinkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 850 der Zivilprozeßordnung).

(2) Die nach § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Kasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat.

§ 67.

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

(1) Über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.

(2) Jedoch muß der Klage eine Entschließung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entschließung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

(3) Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Dienststrafbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Dienststrafwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß § 42 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 68.

Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.

(1) Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staats befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat,

so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

(2) Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienstbehörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(3) Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrags steht dem Beamten der Rechtsweg zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb eines Jahrs, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

(4) Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

(5) Die Ersatzpflicht eines Verrechners, welche sich anläßlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. März 1923 über die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid des Rechnungshofes beziehungsweise gegen das nach Artikel 21 des genannten Gesetzes erlassene Erkenntnis des verstärkten Rechnungshofes steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides beziehungsweise Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(6) Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 69.

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 *RM*, dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Dienststrafen.

§ 70.

Dienstvergehen im allgemeinen.

(1) Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Dienstbestrafung.

(2) Der Zeitablauf seit Verletzung der Dienstpflicht soll bei der Frage der Einleitung eines Dienststrafverfahrens berücksichtigt werden.

§ 71.

Dienststrafen im allgemeinen.

Die Dienststrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung).

§ 72.

Die Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zur Hälfte des Betrags des dem Beamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Diensteinkommens.

(2) Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 73.

Die Strafversetzung.

(1) Die Strafversetzung erfolgt entweder

1. durch Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange, ohne Minderung des Diensteinkommens, oder
2. durch Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange unter gleichzeitiger Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre. Statt der Minderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe bis zum Doppelten des einmonatigen Diensteinkommens verhängt werden, das dem Beamten zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung zusteht.

(2) In der Dienststrafentscheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafversetzung sowie die Art und das Maß des den Verurteilten gemäß Absatz 1 Ziffer 2 daneben treffenden Vermögensnachteils zu bezeichnen.

(3) Die Strafversetzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falles zu bestimmen, ob dem versetzten Beamten die Umzugskosten ganz oder teilweise zu vergüten sind.

§ 74.

Die Dienstentlassung.

(1) Die Dienstentlassung hat den Verlust der Amtsbezeichnung und des Anspruchs auf Diensteinkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge. Ist gegen einen Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschrift des § 23 Absatz 1 in den Ruhestand tritt, ein förmliches Dienststrafverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.

(2) Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Dienststraferkenntnis aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstützungsgehalt im Betrage eines Teils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zuruhesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei. Der Unterstützungsgehalt kann in einem neuen förmlichen Dienststrafverfahren entzogen oder gemindert werden,

1. wenn sich nach Verkündung der Entscheidung im ersten Rechtszug herausstellt, daß der entlassene Beamte während seiner Dienstzeit weitere selbständige Verfehlungen begangen hat, bei deren Berücksichtigung das Dienststrafgericht den Unterstützungsgehalt überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage hätte bewilligen können,
2. wenn sich der Beamte nach der Dienstentlassung solcher Verfehlungen schuldig gemacht hat, die bei einem zuruhegesetzten Beamten zur Dienstentlassung oder zur Minderung des Ruhegehalts gemäß § 117 dieses Gesetzes geführt hätten.

(3) Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise durch Entschließung des Staatsministeriums ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

§ 75.

Strafbemessung.

(1) Welche der in den §§ 71 bis 74 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Angeschuldigten zu ermessen.

(2) Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Bestrafung von Vergehen im Rückfall gegen seine Bestimmungen über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend für die badischen Beamten. Rückfall im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein Beamter wegen einer solchen Verfehlung rechtskräftig im Dienststrafverfahren bestraft worden ist und wenn er sich innerhalb der nächsten zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung wiederum einer solchen Verfehlung schuldig macht.

§ 76.

Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

§ 77.

Verhältnis des Dienststrafverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

(1) Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Dienststrafverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

(2) Wenn im Laufe eines Dienststrafverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Dienststrafverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 78.

Dienststrafverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urteils.

(1) Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Dienststrafverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Dienststrafverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

(3) Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurteilung stattgehabten tatsächlichen Feststellungen sind auch für das Dienststrafverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

(4) Die Feststellungen eines richterlichen Strafbefehls sind für ein Dienststrafverfahren nicht bindend.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 79.

Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 72) sind die vorgesetzten Behörden und Beamten zuständig.

(2) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

(3) Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

(4) Über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§ 80.

Beschwerde.

(1) Der Bestrafte kann sich gegen die Ordnungsstrafe bei Vermeiden des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich beschweren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß ausnahmsweise aus besondern Gründen der sofortige Vollzug der Ordnungsstrafe angeordnet wird.

(2) Die Beschwerde ist bei der Behörde anzubringen, die die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, oder bei der Behörde, die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist. Die Beschwerde ist bei Vermeiden des Ausschlusses innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich zu begründen.

(3) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

1. wenn das Staatsministerium bestraft hat (§ 126 Ziffer 3), der Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 126 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung,
2. wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofes bestraft hat, das Staatsministerium,
3. wenn eine andere Behörde bestraft hat, die nächsthöhere zuständige Behörde.

(4) Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle kann die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen oder aufheben oder kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 81.

Beanstandung des Straferkenntnisses von Amts wegen.

(1) Der Minister oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte können die Entscheidung der im ersten Rechtszug erkennenden Behörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe an den Beschuldigten oder nach Einstellung des Verfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorgesetzten beanstanden. Wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofes bestraft hat, steht diese Befugnis dem Staatsministerium zu, wenn das Staatsministerium bestraft hat, dem Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 126 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung. Ist die Beanstandung rechtzeitig erhoben worden, so können sie die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen, erhöhen oder aufheben oder können die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen.

(2) Die Beanstandung ist dem Beschuldigten alsbald zu eröffnen.

§ 82.

Rechtskraft.

(1) Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn die Fristen zur Einlegung der Beschwerde und zur Beanstandung von Amts wegen unbenutzt abgelaufen sind; dasselbe gilt, wenn diese Rechtsmittel zurückgenommen worden sind oder wenn auf ihre Einlegung verzichtet worden ist. Die Zurücknahme dieser Rechtsmittel sowie der Verzicht auf die Einlegung können auch vor Beginn der Frist zu ihrer Einlegung wirksam erfolgen.

(2) Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, so darf gegen den Beamten wegen derselben Handlung oder Unterlassung kein neues Verfahren eröffnet werden. Nur das Wiederaufnahmeverfahren ist zulässig.

§ 83.

Wiederaufnahme des Ordnungsstrafverfahrens.

(1) Der Bestrafte kann die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungsstrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgesetzte Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozeßordnung anordnen. Soll dabei der Antrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gestützt werden, so ist er nur zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn ein Strafverfahren aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

(2) Der Bestrafte hat die Wiederaufnahme schriftlich bei der Behörde zu beantragen, deren Erkenntnis er anfechten will; er muß die Tatsachen oder Beweismittel bezeichnen, die er beibringen will.

(3) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Ordnungsstrafverfahrens entscheidet die Behörde, deren Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Bestraften das Recht der Beschwerde ebenso zu, wie wenn die entscheidende Behörde die Strafe von neuem festgesetzt hätte. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, so ist nach § 79 zu verfahren.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.

§ 84.

Zuständigkeit im allgemeinen.

(1) Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung sind nur die Dienststrafgerichte zuständig, und zwar:

1. im ersten Rechtszug die Dienststrafkammern,
2. im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof.

(2) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

§ 85.

Bezirke und Sitze der Dienststrafgerichte.

(1) In Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wird je eine Dienststrafkammer gebildet. Die Bezirke der Dienststrafkammern werden durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(2) Zuständig im einzelnen Fall ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Badens befindet, die Dienststrafkammer in Karlsruhe.

(3) Für Beamte im einstweiligen Ruhestand, die nicht im Landesdienst wieder beschäftigt sind, und für Beamte im endgültigen Ruhestand richtet sich die Zuständigkeit der Dienststrafkammer statt nach dem dienstlichen Wohnsitz nach dem tatsächlichen Wohnsitz.

(4) Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Dienststrafkammern werden vom Dienststrafhof entschieden.

(5) Ist eine Dienststrafkammer an der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, so kann auf Antrag des zuständigen Ministeriums der Dienststrafhof eine andere Dienststrafkammer für zuständig erklären.

(6) Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 86.

Zusammensetzung der Dienststrafkammern.

(1) Jede Dienststrafkammer besteht aus sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Dienststrafkammer entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer solchen von drei Mitgliedern jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Von den weiteren Mitgliedern muß in der mündlichen Verhandlung je eines Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

(4) Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 196, 197 und 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 87.

Zusammensetzung des Dienststrafhofs.

(1) Der Dienststrafhof besteht aus neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei andere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des

Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Der Dienststrafhof entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer Besetzung von drei Mitgliedern, jeweils mit Einschluß des Vorsitzenden.

(4) In der mündlichen Verhandlung müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) der Vorsitzende und ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

(5) Von den nichtrichterlichen Mitgliedern soll eines möglichst der Laufbahn des Angeklagten oder einer verwandten Laufbahn angehören.

(6) § 86 Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 88.

Geschäftsgang der Dienststrafgerichte.

Der Dienststrafhof erläßt für sich und für die Dienststrafkammern eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere die Befugnisse der Vorsitzenden und die Grundsätze über die Reihenfolge zu regeln, in der die Mitglieder an den Sitzungen teilzunehmen haben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 89.

Erlöschen des Amtes.

(1) Das Amt als Mitglied einer Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofs endet, wenn das Mitglied aus dem Landesdienst ausscheidet oder wenn ein richterliches Mitglied aufhört, ein Richteramt zu bekleiden. Wird ein Mitglied einer Dienststrafkammer an einen Ort im Bezirk einer andern Dienststrafkammer versetzt, so kann das vorgesetzte Ministerium es auffordern, sein Amt als Mitglied der Dienststrafkammer niederzulegen. Lehnt der Beamte dies ab, so entscheidet der Dienststrafhof über die Fortdauer oder Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluß.

(2) Ist für das ausscheidende Mitglied ein entsprechender Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wird ein neues Mitglied ernannt, jedoch nur für die Zeit bis zum Ablauf der in §§ 86 Absatz 2 und 87 Absatz 2 vorgesehenen Frist.

§ 90.

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte.

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. auch Dienstvorgesetzte, die gegenüber dem Beschuldigten Strafbefugnis haben, und Untergebene, denen gegenüber der Beschuldigte als Dienstvorgesetzter Strafbefugnis hat, sind kraft Gesetzes ausgeschlossen;
2. Beamte, die in einem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis zu dem Beschuldigten stehen und bei derselben Dienststelle beschäftigt sind, können von ihm ohne nähere Begründung abgelehnt werden;
3. die Ablehnung ist bei der Dienststrafkammer nur bis zum Beginn des Vortrags der Anklageschrift, beim Dienststrafhof nur bis zum Beginn des Vortrags über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen zulässig;

4. über die Ablehnung einer Gerichtsperson einer Dienststrafkammer entscheidet der Vorsitzende, und wenn dieser abgelehnt wird, sein Stellvertreter. Werden beide abgelehnt oder wird eine Gerichtsperson des Dienststrafhofs abgelehnt, so entscheidet der Dienststrafhof im Beschlußverfahren. Die Entscheidungen sind in allen Fällen endgültig. Der Dienststrafhof bestimmt nötigenfalls eine andere Dienststrafkammer.

§ 91.

Verfahren vor der Dienststrafkammer.

Der Entscheidung der Dienststrafkammer hat ein förmliches Dienststrafverfahren vorauszugehen, das in einer Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht. Auf dieses Verfahren finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 92.

Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens.

(1) Die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

(2) Ein Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen. Lehnt das Ministerium die Einleitung ab, so muß es ihm bekannt geben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf Antrag des Beamten ist die Entscheidung zu begründen. Ist gegen den Beamten schon ein nichtförmliches Dienststrafverfahren eröffnet und rechtskräftig abgeschlossen, so kann er in der gleichen Sache die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich nicht mehr beantragen.

(3) Das Ministerium ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Dienststrafverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

(4) Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Dienststrafverfahrens von den vorgesetzten Behörden und Beamten Untersuchungshandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§ 93.

Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§ 187 bis 189, 190 Absatz 2, 191 bis 196 der Strafprozeßordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. soweit die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, kann an seiner Stelle ein sonstiger beeidigter Protokollführer zugezogen werden;
2. die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, vernommen;
3. dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugnis zur Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94 bis 111 der Strafprozeßordnung), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 bis 131 der Strafprozeßordnung) zu.

§ 94.

Abschluß der Voruntersuchung und Vorlage ans Ministerium.

(1) Hält der die Voruntersuchung führende Beamte das Ziel der Voruntersuchung für erreicht, so teilt er dem Beschuldigten, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger das Ergebnis der Beweisaufnahme mit, indem er ihnen den wesentlichen Inhalt münd-

lich oder schriftlich angibt oder ihnen die Einsicht in die Untersuchungsakten freistellt. Binnen einer Frist von zwei Wochen können sie sich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme äußern. Beantragen sie bis dahin eine Ergänzung der Untersuchung, so erhebt der die Voruntersuchung führende Beamte die Beweise, die er für nötig hält. Nach der Erhebung der Beweise gelten Satz 1 und 2 sinngemäß.

(2) Nach Abschluß der Voruntersuchung werden die Akten mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

§ 95.

Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

(1) Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 96.

Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungstatsachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

§ 97.

Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

(1) Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienste nach und wird diesem Ansuchen gemäß § 6 entsprochen, so ist das Dienststrafverfahren einzustellen.

(2) Die Kosten des Dienststrafverfahrens sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

(3) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 98.

Anklageschrift. Verteidigung des Angeklagten.

(1) Beschließt des zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor die Dienststrafkammer, so lädt der Vorsitzende der Dienststrafkammer den Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung vor, sobald der Beamte der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vorgelegt hat. Dem Beschuldigten ist gleichzeitig eine Abschrift der Anklageschrift mitzuteilen.

(2) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Als Verteidiger können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, ferner die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Beamte des Reiches und der Länder gewählt werden. Andere Personen können nur mit Genehmigung des Dienststrafgerichts oder, soweit ein solches noch nicht bestimmt ist, der Eröffnungsbehörde zugelassen werden. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind in jeder Lage des Dienststrafverfahrens auf Verlangen die Akten zur Einsicht vorzulegen. Der Untersuchungsführer kann jedoch zu Beginn der Untersuchung, spätestens bis zur Mitteilung des Beweisergebnisses (§ 94), die Einsichtnahme insoweit versagen, als sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Die Einsicht der Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder über richterlichen Augenschein und der Gutachten der Sachverständigen kann jedoch nicht verweigert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 99.

Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Verteidiger zuzulassende Person (§ 98 Absatz 2) vertreten lassen. Der Dienststrafkammer steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 100.

Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag des Angeklagten, ferner, wenn besondere Gründe vorliegen, entweder auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Dienststrafkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 101.

Gang der mündlichen Verhandlung.

(1) Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

(2) Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Tatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Dienstrafkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

(3) Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden der Dienststrafkammer aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklagetatsachen bezieht.

(4) Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 102.

Beweisaufnahme im allgemeinen.

Wenn die Dienststrafkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor der Dienststrafkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.

§ 103.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern

die Tatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und die Dienststrafkammer nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 104.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten.

(1) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß § 103 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann von der Dienststrafkammer die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

(2) Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge untunlich ist.

(3) Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder die Dienststrafkammer es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 105.

Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Dienststrafverfahren.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitt des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Dienststrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die Dienststrafkammer und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 51, 70 und 77 der Strafprozeßordnung festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugnis, die Eidesleistung, beziehungsweise die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallsige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an die Dienststrafkammer statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 106.

Entscheidung der Dienststrafkammer.

(1) Bei der Entscheidung hat die Dienststrafkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anklage für begründet zu erachten ist. Bei der Strafzumessung soll der Ablauf einer längeren Zeit seit Begehen der Dienstverfehlung in strafminderndem Sinne berücksichtigt werden.

(2) Ist die Anklage nicht begründet, so spricht die Dienststrafkammer den Angeklagten frei.

(3) Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§ 75) kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

(4) Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen wird dem Angeklagten mit Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie über Form und Frist der Einlegung des Rechtsmittels und seiner Begründung zugestellt. Eine weitere Ausfertigung erhält der Beamte der Staatsanwaltschaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 107.

Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 108.

Berufung an den Dienststrafhof.

(1) Gegen die Entscheidung einer Dienststrafkammer steht sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft wie dem Angeklagten die Berufung an den Dienststrafhof zu.

(2) Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, dürfen bei der Berufung nicht vorgebracht werden.

§ 109.

Einlegung der Berufung.

(1) Die Berufung wird bei der Dienststrafkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, schriftlich eingelegt.

(2) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt für den Angeklagten und den Beamten der Staatsanwaltschaft mit Ablauf des Tages, an dem ihnen die Entscheidung zugestellt worden ist.

(3) Wird die Frist unverschuldet versäumt, so kann der Dienststrafhof auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen gestellt werden, nachdem der Antragsteller von der Versäumung der Frist Kenntnis erhalten hat und das Hindernis für die Einhaltung der Frist behoben ist.

(4) In der Berufungsschrift oder in einer besondern Schrift ist innerhalb der Frist des zweiten Absatzes anzugeben, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Urteil angefochten und nach welcher Richtung seine Abänderung verlangt wird.

(5) Der Beamte der Staatsanwaltschaft kann eine Berufung, die er zu Gunsten des Angeklagten eingelegt hat, nur mit dessen Zustimmung zurücknehmen.

§ 110.

Mitteilung der Berufung an den Gegner.

(1) Die Berufungsschrift und die sie begründenden Schriftsätze sind dem Gegner zuzustellen, und zwar dem Beamten der Staatsanwaltschaft in Urschrift, dem Angeklagten abschriftlich.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine schriftliche Beantwortung einreichen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann diese Frist auf Antrag verlängern.

§ 111.

Verfahren vor dem Dienststrafhof.

(1) Nach Ablauf der in § 110 bestimmten Frist legt die Dienststrafkammer die Akten dem Dienststrafhof vor. Dieser verwirft die Berufung durch Beschluß, wenn sie nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht begründet worden ist, andernfalls bestimmt der Vorsitzende des Dienststrafhofs den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Zu dieser ist der Angeklagte zu laden und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Vor und in der mündlichen Verhandlung können weitere Beweise erhoben werden; vor der mündlichen Verhandlung steht diese Befugnis dem Vorsitzenden zu.

(3) In der mündlichen Verhandlung trägt zunächst ein vom Vorsitzenden des Dienststrafhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor; die angefochtene Entscheidung wird verlesen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 326 der Strafprozeßordnung.

(4) Im übrigen wird nach den Bestimmungen in §§ 97, 98 Absatz 2, 99, 100, 101 Absatz 4 und 102 bis 107 verfahren.

§ 112.

Entscheidung des Dienststrafhofs.

(1) Soweit die Berufung begründet ist, hebt der Dienststrafhof die Entscheidung auf und erkennt selbst in der Sache, wenn nicht nach § 113 und § 114 zu verfahren ist.

(2) Ist die Entscheidung nur vom Angeklagten oder zu seinen Gunsten angefochten, so darf sie nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

(3) Die Entscheidung des Dienststrafhofs ergeht endgültig mit Ausschluß von Rechtsmitteln, jedoch vorbehaltlich des Begnadigungsrechts des Staatsministeriums.

§ 113.

Der Dienststrafhof hebt im Beschlußverfahren die Entscheidung des ersten Rechtszuges auf und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder an eine andere Dienststrafkammer, wenn:

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, obwohl er als befangen abgelehnt und das Ablehnungsgesuch als begründet erklärt worden war;
4. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Anklagevertreters oder einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt;
5. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 114.

Wird es erforderlich, den Beschuldigten nochmals zu hören oder weitere Tatsachen zu ermitteln, so kann das Urteil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder eine andere Dienststrafkammer zurückverwiesen werden. Die Dienststrafkammer ist in diesem Falle an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung gebunden.

§ 115.

Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Der Bestrafte, nach seinem Tode auch der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister, können die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige dienststrafgerichtliche Entscheidung erledigten förmlichen Dienststrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgesetzte Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozeßordnung beantragen.

(2) Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 116.

Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.

(2) Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung mit dem Antrag angefochten wird, ohne mündliche Verhandlung.

(3) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Dienststrafgericht ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Dienststrafgerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

(5) Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 359 Ziffer 1, 2 oder des § 362 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

(6) Andernfalls verordnet das Dienststrafgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

V. Dienststrafverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 117.

Dienststrafverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Dienstbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 118.

Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

(1) Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

(2) Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 8) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormals zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 119.

Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Dienststrafwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 120.

Wirkungen der Amtsenthebung.

(1) Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Diensteinkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

(2) Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Diensteinkommens nicht übersteigen.

(3) Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafversetzung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderte Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der letztern und die den Beamten treffenden Kosten der Dienststrafuntersuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§ 121.

Gebühren und Kosten.

(1) Im Dienststrafverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

(2) Die Gebühren der im Dienststrafverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

(3) Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 122.

Zustellungen.

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

(2) Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitze inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

§ 123.

Die Beamten des Landtags.

(1) Auf die Beamten des Landtags finden neben der Geschäftsordnung für den Landtag die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Beamte des Landtags (§ 72) ist der Landtagspräsident zuständig, für die Durchführung eines förmlichen Dienststrafverfahrens der Minister des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten nach den Vorschriften der §§ 92 ff.

§ 124.

Die richterlichen Beamten.

Auf die planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und Vorsitzenden der Arbeitsgerichte findet das Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder
   a. infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder
   b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

   Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts (Grundgehalts) verbunden sein.
2. (Zu § 23.) Die Vorschrift in § 23 Absatz 3 findet auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.
3. (Zu § 29 Absatz 4.) Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und der nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeldzuschuß als Ruhegehalt zu belassen.
4. (Zu §§ 5, 26 und 46.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b aus andern als dienststrafrechtlichen Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder vor Erreichung der Altersgrenze gemäß §§ 24 oder 26 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist der Dienststrafhof für richterliche Beamte (Ziffer 7) in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden berufen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Stimmenmehrheit.

   Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.
5. (Zu § 68.) Die Bestimmungen des § 68 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.
6. (Zu § 73.) Im förmlichen Dienststrafverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:
   a) Anstelle der Strafversetzung oder anstelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,
   b) anstelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, die er gemäß § 29 Absatz 3 und 4 anzusprechen gehabt hätte, wenn er am Tage der Eröffnung der Entscheidung in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden wäre.
7. (Zu §§ 84 bis 90.) Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte entscheidet als Dienststrafgericht im ersten Rechtszug die Dienststrafkammer, im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof für richterliche Beamte. Die Dienststrafkammer wird beim Landgericht Karlsruhe, der Dienststrafhof beim Oberlandesgericht gebildet. Die Dienststrafkammer besteht aus dem Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, der Dienststrafhof aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Dienststrafkammer führt der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Landgerichtsdirektor des Landgerichts Karlsruhe, bei Verhinderung des Vorsitzenden des Dienststrafhofs führt der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident des Oberlandesgerichts den Vorsitz. Die Beisitzer der Dienststrafkammer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren zur einen Hälfte vom Präsidium des Landgerichts Karlsruhe aus der Zahl der Richter des Landgerichts und Amtsgerichts Karlsruhe, zur anderen Hälfte vom Staatsministerium aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte

und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte bestimmt. Für dieselbe Amtsdauer werden die Beisitzer des Dienststrafhofs und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter je zur Hälfte vom Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Richter dieses Gerichts und vom Staatsministerium aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte ernannt.

Die Vorschriften des § 89 gelten für die Mitglieder der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofs für richterliche Beamte entsprechend.

Die Dienststrafkammer und der Dienststrafhof entscheiden in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, im Beschlußverfahren in der Besetzung von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Je die Hälfte der Beisitzer muß den vom Gerichtspräsidenten und vom Staatsministerium ernannten Richtern angehören.

8. (Zu § 92.) Ein richterlicher Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst auch dann beantragen, wenn die vorgesetzte Behörde gegen ihn wegen Verletzung der dienstlichen Pflichten bei einem richterlichen Amtsgeschäft eine Ordnungsstrafe verhängt oder ihm gegenüber die ordnungswidrige Ausführung eines richterlichen Amtsgeschäfts gerügt hat. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ordnungsstrafe oder der Rüge beim Justizministerium anzubringen. Hat der Beamte den Beschwerdeweg beschritten, so kann er die Einleitung des Dienststrafverfahrens nicht mehr beantragen; ebenso schließt der Antrag auf Einleitung des Dienststrafverfahrens den Beschwerdeweg aus. Dem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben. Nach Abschluß der Voruntersuchung ist die Sache vor die Dienststrafkammer zu verweisen (§ 98). In dem Dienststrafverfahren kann auf jede nach dem Gesetz zulässige Dienststrafe erkannt werden. In dem Urteil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu erkennen.

9. Der die Voruntersuchung führende Beamte wird von dem Vorsitzenden der Dienstrafkammer aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte ernannt.

10. (Zu § 119.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung der Dienststrafkammer und, solange das Dienststrafverfahren im zweiten Rechtszug anhängig ist, mit Zustimmung des Dienststrafhofs erfolgen.

§ 125.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 124 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 124 Ziffer 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Diensteinkommen (§ 5) nicht verbunden ist.
2. Die Besetzung des Dienststrafhofs (§ 124 Ziffer 7 Absatz 2) ändert sich in der Weise, daß an die Stelle von zweien der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer zwei besondere Beisitzer treten. Diese und für jeden ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofes ernannt.
3. Die hinsichtlich der im § 124 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 126.

Die Mitglieder und Beamten des Rechnungshofs.

Auf die Mitglieder und Beamten des Rechnungshofs findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 124 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit der in § 125 Ziffer 1 enthaltenen Abweichung auch für die Mitglieder des Rechnungshofs. Dabei ändert sich jedoch die Besetzung des Dienststrafhofs (§ 124 Ziffer 7 Absatz 2) in der Weise, daß an die Stelle eines der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer ein besonderer Beisitzer tritt. Dieser und ein Stellvertreter für ihn werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs aus der Zahl der außerordentlichen Mitglieder des Rechnungshofs auf die Dauer von drei Jahren ernannt.
2. Im Falle des § 124 Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b ist bei der Versetzung eines Mitgliedes des Rechnungshofs das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.
3. Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Rechnungshofs steht dem Staatsministerium, gegen sonstige Beamte des Rechnungshofs dem Präsidenten dieser Behörde zu.
4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Rechnungshofs vom Staatsministerium, hinsichtlich der sonstigen Beamten des Rechnungshofs von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 127.

Gendarmerieoffiziere.

Die Gendarmerieoffiziere können gemäß § 27 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Anmerkung zu § 7 Ziffer 1.

Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes lauten:

„§ 10a. Der Reichsbeamte ist verpflichtet, in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsgewalt einzutreten.

Er hat alles zu unterlassen, was mit seiner Stellung als Beamter der Republik nicht zu vereinen ist. Insbesondere ist ihm untersagt:

1. sein Amt oder die ihm kraft seiner amtlichen Stellung zugänglichen Einrichtungen für Bestrebungen zur Änderung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform zu mißbrauchen;
2. bei Ausübung der Amtstätigkeit oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung über die verfassungsmäßige republikanische Staatsform, die Reichsflagge oder über die verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes zur Bekundung der Mißachtung Äußerungen zu tun, die geeignet sind, sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen;
3. bei Ausübung der Amtstätigkeit oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung auf die ihm unterstellten oder zugewiesenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, Zöglinge oder Schüler im Sinne mißachtender Herabsetzung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform oder der verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes einzuwirken;
4. Handlungen nach Nr. 1 bis 3 bei dienstlich unterstellten Personen, sofern sie im Dienst begangen werden, zu dulden.

Dem Reichsbeamten ist weiterhin untersagt, in der Öffentlichkeit gehässig oder aufreizend die Bestrebungen zu fördern, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen Regierungen des Reichs oder eines Landes zu unterstützen.

§ 10b. Weitergehende Verpflichtungen, die sich für den Reichsbeamten innerhalb oder außerhalb seines Amtes über die Bestimmungen des § 10a hinaus aus den besondern Aufgaben des ihm übertragenen Amtes oder den Umständen des Falles nach den allgemeinen Vorschriften über die Pflichten der Reichsbeamten ergeben, bleiben unberührt."

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 20

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 10. April 1931.

Inhalt.

Gesetze: über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot; über die Änderung des Gesetzes vom 16. April 1930 über die Regelung des Staatshaushalts (Finanzgesetz) für die Jahre 1930 und 1931; über die Abänderung des Ortskirchensteuergesetzes.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1931; die Erhebung der Ortskirchensteuer; Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

Gesetz

(vom 26. März 1931)

über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot

Das badische Volk hat durch den Landtag am 26. März 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Minister des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die er zur Behebung der Junglehrernot für dringend und erforderlich hält.

Durch die zu treffenden Maßnahmen darf das Finanzgesetz vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1930 Seite 31 ff. und Seite 151 ff.) nicht berührt werden.

Die erlassenen Verordnungen sind dem Landtag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; sie sind auf Verlangen des Landtags sofort aufzuheben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1934.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Gesetz

(vom 27. März 1931)

über die Änderung des Gesetzes vom 16. April 1930 über die Regelung des Staatshaushalts (Finanzgesetz) für die Jahre 1930 und 1931

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 27. März 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der im Staatshaushalt für die Jahre 1930 und 1931 unter Hauptabteilung V Kapitel 3 B Titel 8 b unter Ausgaben für den Neubau der Universitätskliniken in Freiburg bewilligte Betrag von 2 300 000 *RM* wird um 1 126 000 *RM* auf 3 426 000 *RM* erhöht. Auf den gleichen Betrag wird in Hauptabteilung VII Kapitel 6 B Titel 2 der Einnahmen der außerordentliche, im Wege des Staatskredits aufzubringende Zuschuß der Amortisationskasse zur Fortführung der Klinikbauten in Freiburg erhöht.

Artikel 1 des Finanzgesetzes ändert sich entsprechend. Der festgestellte restliche Fehlbetrag für die Jahre 1930 und 1931 mit 3 553 750 *RM* bleibt unberührt.

Artikel 2

In Artikel 8 des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1928 und 1929 vom 17. Juli 1928 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217 — in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1930 und 1931

vom 16. April 1930 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153 — wird der Betrag „6 650 000 RM oder GM" ersetzt durch „7 900 000 RM oder GM".

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. April 1931.

Das Staatsministerium.
Wittemann

Gesetz

(vom 27. März 1931)

über die Abänderung des Ortskirchensteuergesetzes

Das badische Volk hat durch den Landtag am 27. März 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel

In Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 119) werden die Worte „bis zum 1. April 1931" ersetzt durch die Worte „bis zum 1. April 1934".

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. April 1931.

Das Staatsministerium.
Wittemann

Verordnung.

(Vom 1. April 1931.)

Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1931.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1931 bestimmt

I. bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr 1931 festgestellte Einkommensteuer, — mangels einer Feststellung im Jahre 1931 aber die für 1930 festgestellte Einkommensteuer —,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1931 erfolgenden Ursteuerzahlungen,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuersollbeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer für im Kalenderjahr 1931 zu Ende gehende Steuerabschnitte und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1931.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1931 die gemäß Verordnung vom 15. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1930 Seite 51) für das Kirchensteuerjahr 1930 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, aufgrund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1931 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Huber

Bekanntmachung.

(Vom 1. April 1931.)

Die Erhebung der Ortskirchensteuer.

Gemäß § 7 K.u.E.O.K.St.V. wird bekannt gegeben:

Durch Entschließung des Staatsministeriums vom 31. März 1931 Nr. 3529 wurde gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes bestimmt, daß an Ortskirchensteuer auf je 1 Rpf Umlage von 100 RM Steuerwert des Grundvermögens — neben je 0,4 Rpf von 100 RM Steuerwert des Betriebsvermögens und je 7,5 Rpf von 100 RM des Gewerbeertrags — je 1 Rpf Zuschlag von je 1 RM Einkommensteuer

und zutreffendenfalls auch von je 1 *RM* Körperschaftssteuer zu erheben ist.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Huber

Verordnung.

(Vom 1. April 1931.)

Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot.

Aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 26. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 129) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen bestimmt:

§ 1.

§ 17 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 79) findet für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung auf die nichtplanmäßigen Volks- und Fortbildungsschullehrer(-innen) keine Anwendung.

Den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verheirateten sowie den schwerkriegsbeschädigten ledigen nichtplanmäßigen Volks- und Fortbildungsschullehrern werden jedoch die nach § 17 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes in der Zeit vom 1. Mai 1931 bis 31. März 1934 fälligen Dienstalterszulagen jedesmal im hälftigen Betrag bewilligt.

§ 2.

Nach Maßgabe der hiernach sich ergebenden und sonstiger Ersparnisse — insbesondere infolge Sperrung des Zugangs zu den Lehrerbildungsanstalten — werden Junglehrer(-innen) unter Gewährung einer Pauschvergütung von monatlich 140 *RM* an Volks- und Fortbildungsschulen über die gesetzlich gebotene Lehrerstellenzahl hinaus als Schulpraktikanten in voller Verantwortung mit höchstens 24 Wochenstunden beschäftigt.

Die Vorschriften der §§ 26—28 des Schulgesetzes und die Vorschriften des Steuerverteilungs- und des Schulaufwandsgesetzes finden bezüglich dieser Lehrer (-Stellen) keine Anwendung.

Bei der Abrechnung gemäß § 28 des Steuerverteilungsgesetzes und Artikel III des Schulaufwandsgesetzes über den persönlichen Aufwand für die an Volksschulen einschließlich Bürgerschulen und an Höheren Lehranstalten sowie Fachschulen verwendeten nichtplanmäßigen Lehrer(-innen) sind die in § 1 dieser Verordnung bestimmten Kürzungen nicht zu berücksichtigen.

Die Volksschulen von Gemeinden, welche die z. Zt. übernommene Zahl von übergesetzlichen Lehrerstellen vermindern, sollen für die Zuweisung von Schulpraktikanten nicht in Betracht kommen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1931 in Kraft und gilt bis mit 31. März 1934.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Remmele

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 21

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 10. April 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über die Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen; des Ministers des Innern: Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Verordnung

(Vom 9. April 1931.)

über die Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Zur Ausführung der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. März 1931 zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (RGBl. I Seite 79) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten ist der Minister des Innern.

§ 2.

Leitende Beamte im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung des Reichspräsidenten sind die Minister und die Staatsräte.

§ 3.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die weiter in Betracht kommenden Zuständigkeiten und das Verfahren bei Anordnungen auf Grund der Verordnung, soweit erforderlich, besonders zu regeln.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. April 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Verordnung.

(Vom 9. April 1931.)

Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Zum Vollzug der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. März 1931 zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (Reichsgesetzblatt I Seite 79) wird auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 9. April 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) verordnet, was folgt:

§ 1.

Zuständig zu den in §§ 7, 8, 12 Absatz 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zugelassenen Maßnahmen ist der Minister des Innern.

§ 2.

Zu Maßnahmen nach §§ 1, 6, 10, 12 Absatz 1 der Verordnung des Reichspräsidenten sind neben den Ortspolizeibehörden auch die Bezirkspolizeibehörden zuständig; zu solchen nach § 6 auch die Beauftragten der Polizeibehörde.

§ 3.

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 10 Absatz 2 und 11 Absatz 1 der Verordnung des Reichspräsidenten sind die Bezirksämter (Polizeidirektionen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die auf Grund der §§ 7, 8, 12 Absatz 2 der Verordnung des Reichspräsidenten ergehenden Anordnungen werden in der Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger — bekannt gegeben; in gleicher Weise erfolgt die Bekanntgabe ihrer Aufhebung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. April 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 22

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 14. April 1931.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: Deutsche Arzneitaxe 1931; Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Verordnung.

(Vom 31. März 1931.)

Deutsche Arzneitaxe 1931.

Aufgrund des § 80 der Gewerbeordnung und des § 114 Ziffer 4 der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung wird verordnet:

Artikel I.

Nr. 7 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1931 erhält folgende Fassung:

Bei der Abgabe einer Arznei, die der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 635) unterliegt, ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr von 20 Reichspfennig zu erheben.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. März 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weitzel

Verordnung.

(Vom 31. März 1931.)

Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Aufgrund des § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 1. August 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242) in der Fassung der Verordnung vom 25. Februar 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) und der Verordnung vom 30. April 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27) verordnet:

§ 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2.

Die Bestimmungen im § 1 finden keine Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen.

§ 3.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauche, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist — unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 — ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig er-

klärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf, oder

2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnis für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§ 4.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauche, welche

Äthylenpräparate, Aleudrin, Amylenchloral, Amylenhydrat, Banisterin oder dessen Salze, Chloralose, Chloralhydrat, Diäthylbarbitursäure oder deren Salze (Diäthylmalonylharnstoff oder dessen Salze), Dial oder dessen Salze, Diallylbarbitursäure oder deren Salze (Diallylmalonylharnstoff oder dessen Salze), Dibromopropyldiäthylbarbitursäure oder deren Salze (Dibromopropyldiäthylmalonylharnstoff oder dessen Salze), Diogenal oder dessen Salze, Dipropylbarbitursäure oder deren Salze (Dipropylmalonylharnstoff oder dessen Salze), Harmin oder dessen Salze, Hedonal, Indischen Hanf oder die daraus hergestellten Zubereitungen (z. B. Indischhanfextrakt und Indischhanftinktur) oder Präparate (z. B. Gerbsaures Cannabin und Cannabinon), Isopral, Luminal oder dessen Salze, Medinal, Methylsulfonal, Nirvanol, Optochin, dessen Salze oder Abkömmlinge, Paraldehyd, Phenyläthylbarbitursäure oder deren Salze (Phenyläthylmalonylharnstoff oder dessen Salze), Proponal oder dessen Salze, Sulfonal, Tetronal, Trional, Urethan oder Veronal oder dessen Salze

enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§ 5.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen des § 3 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7.

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

§ 8.

Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9.

(1) Die von einem Arzt oder Zahnarzt zum inneren Gebrauche verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauche verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welche drei nebeneinanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

(2) Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10.

(1) Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Deutschen Arzneibuchs aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

(2) Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 11.

Arzneien, welche zu Einspritzungen in und unter die Haut und Schleimhaut, in die Musku-

latur und andere Organe, in die Blutbahn, in den Rückenmarkkanal, in geschlossene Körperhöhlen, zur Einverleibung durch Suppositorien, zur Aufbringung auf die Schleimhäute, insbesondere durch Einstäubung, Einpinselung, Eintropfung, Eingießung, auch durch Klistier, dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. März 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weitzel

Verzeichnis

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum agaricinicum	Agarizinsäure (Agaricinum)	0,1 g
Acidum diaethylbarbituricum et ejus salia	Diäthylbarbitursäure und deren Salze	
Acidum diallylbarbituricum et ejus salia	Diallylbarbitursäure und deren Salze	
Acidum dibrompropyl-diaethylbarbituricum et ejus salia	Dibrompropyldiäthylbarbitursäure und deren Salze	
Acidum dipropylbarbituricum et ejus salia	Dipropylbarbitursäure und deren Salze	
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Zyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Acidum phenylaethylbarbituricum et ejus salia	Phenyläthylbarbitursäure und deren Salze	
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Äthylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Äthylenpräparate	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile des Äthylenpräparats in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Aethylmorphinum et ejus salia (Dionin etc.)	Äthylmorphin und dessen Salze (z. B. Dionin)	0,1 g
Aleudrin	Aleudrin	
Amylenchloralum	Amylenchloral	
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,2 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
Aqua Laurocerasi	Kirschlobeerwasser	2,0 g
Arecolinum et ejus salia	Arekolin und dessen Salze	
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;		
Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005 g
(Liquor Kalii arsenicosi	Fowlersche Lösung	0,5 g)
Askaridol	Askaridol	0,3 g

Aspidinolfilicinum oleo solutum	Aspidinolfilizinöl (z. B. Filmaronöl	20,0 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Banisterinum et ejus salia	Banisterin und dessen Salze	
Benzylmorphinum et ejus salia (Peronin etc.)	Benzylmorphin und dessen Salze (z. B. Peronin)	0,075 g
Bromoformium	Bromoform	0,3 g
Brucinum et ejus salia	Bruzin und dessen Salze	0,01 g
Butylchloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;		
Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Carboneum tetrachloratum	Tetrachlorkohlenstoff	
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;		
Chloralose	Chloralose	
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;		
Codeinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
ausgenommen Morphin und dessen Salze;		
Colchicinum	Kolchizin	0,002 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalizylat	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;		
Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;		
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Dial et ejus salia	Dial und dessen Salze	
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Diogenal et ejus salia	Diogenal und dessen Salze	
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,05 g
Extractum		
Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 g
Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
Colocynthidis compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		

Extractum		
Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Filicis	Farnextrakt	10,0 g
Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
Hydrastis fluidum	Hydrastisfluidextrakt	1,5 g
Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,15 g
ausgenommen in Salben;		
Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
Secalis cornuti fluidum	Mutterkornfluidextrakt	1,0 g
Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
Folia Hyoscyami	Bilsenkrautblätter	0,4 g
Folia Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus		
Colocynthidis	Koloquinthen	0,5 g
Colocynthidis praeparati	Präparierte Koloquinthen	0,5 g
Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	
und die daraus hergestellten Zubereitungen;		
Papaveris maturi	Reife Mohnköpfe	
und die daraus hergestellten Zubereitungen;		
Glandulae Thyreoideae siccatae	Getrocknete Schildrüsen	0,5 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Harminum et ejus salia	Harmin und dessen Salze	
Hedonal	Hedonal	
Herba Cannabis indicae	Indischer Hanf	
und die daraus hergestellten Zubereitungen (z. B. Indischhanfextrakt und Indischhanftinktur) und Präparate (z. B. Gerbsaures Cannabin und Cannabinon)		
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;		
Herba Conii	Schierling	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Lobeliae	Lobelienkraut	0,1 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		

Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalte von nicht mehr als 10 Gewichtsteile Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe sowie Quecksilberpflaster;

Hydrargyrum	Quecksilber-	
bichloratum	chlorid	0,02 g
bijodatum	jodid	0,02 g
chloratum	chlorür	
	für Einspritzungen	0,1 g
	für andere innere Zwecke	1,0 g
cyanatum	zyanid	0,02 g
jodatum	jodür	0,05 g
nitricum (oxydulatum)	(oxydul) nitrat	0,02 g
oxycyanatum	oxyzyanid	0,01 g
oxydatum	oxyd	0,02 g

ausgenommen als rote Quecksilbersalbe mit einem Gehalte von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe;

praecipitatum album	Weißes Quecksilberpräzipitat	0,5 g

ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalte von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präzipitat in 100 Gewichtsteilen Salbe;

salicylicum	Anhydro-Hydroxymerkurisalizylsäure	0,15 g
Hydrastininium chloratum	Hydrastininchlorid	0,05 g
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoszin (Duboisin) und dessen Salze	0,001 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoszyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,001 g

Insuline und andere entsprechende aus der Bauchspeicheldrüse (Pankreas) hergestellte Präparate, wie Pankreashormon Norgina usw., sofern sie zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind;

Isopral	Isopral	
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
Kreosotum	Kreosot	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 Gewichtsteilen Lösung enthalten;

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowlersche Lösung	0,5 g
Lobelinum et ejus salia	Lobelin und dessen Salze	
Luminal et ejus salia	Luminal und dessen Salze	
Medinal	Medinal	
Methylsulfonalum	Methylsulfonal	1,0 g
Natrium diaethylbarbituricum	Diäthylbarbitursaures Natrium	
Natrium nitrosum	Natriumnitrit	0,3 g
Natrium salicylicum	Natriumsalizylat	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauche bei Tieren;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nirvanol	Nirvanol	
Nitroglycerinum	Nitroglyzerin	0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Ätherisches Bittermandelöl	0,2 g
sofern es nicht von Zyanverbindungen befreit ist;		
Oleum Chenopodii anthelminthici	Amerikanisches Wurmsamenöl	0,5 g
Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
Oleum Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Optochin ejusque salia et derivata	Optochin, dessen Salze und Abkömmlinge	
Papaverinum et ejus salia	Papaverin und dessen Salze	0,2 g
Paracodin	Paracodin	0,075 g
Paraldehyd	Paraldehyd	5,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02 g
Plumbum aceticum	Bleiazetat	0,1 g
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 g
Podophyllinum	Podophyllin	0,1 g
Proponal et ejus salia	Proponal und dessen Salze	
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs angefertigt sind;		
Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Filicis	Farnwurzel	20,0 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauche für Tiere;		
Santoninum	Santonin	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, Pastillen, Tabletten und anderen gebrauchsfertigen dosierten Arzneiformen zum Einnehmen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid	0,001 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
Semen Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strophanthina omnia	Alle Strophanthine	0,001 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	1,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Suprarenin (Adrenalin, Epirenan etc.)	Suprarenin (Adrenalin, Epirenan usw.)	0,001 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Tetronal	Tetronal	
Thallinum et ejus salia	Thalin und dessen Salze	0,5 g
Theophyllinum et ejus salia (Theocin etc.)	Theophyllin und dessen Salze (z.B. Theocin)	0,5 g
Thyreoideae praeparata	Die Schilddrüsenpräparate	
(Glandulae Thyreoideae siccatae	Getrocknete Schilddrüsen	0,5 g)

Tinctura		
Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0 g
Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
Digitalis aetherea	Ätherische Fingerhuttinktur	1,0 g
Gelsemii	Gelsenmiumtinktur	1,0 g
Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
Jalapae Resinae	Jalapentinktur	3,0 g
Jodi	Jodtinktur	0,2 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;		
Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
Scillae kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
Strophanthi	Strophantustinktur	0,5 g
Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
Strychni aetherea	Ätherische Brechnußtinktur	0,5 g
Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauche;		
Trional	Trional	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
Tubera Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs angefertigt sind;		
Urea diaethylmalonylica et ejus salia	Diäthylmalonylharnstoff und dessen Salze	
Urea diallylmalonylica et ejus salia	Diallylmalonylharnstoff und dessen Salze	
Urea dibrompropyldiaethylmalonylica et ejus salia	Dibrompropyldiäthylmalonylharnstoff und dessen Salze	
Urea dipropylmalonylica et ejus salia	Dipropylmalonylharnstoff und dessen Salze	
Urea phenylaethylmalonylica et ejus salia	Phenyläthylmalonylharnstoff und dessen Salze	
Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Veronal	Veronal	
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
Vinum Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
Vinum stibiatum	Brechwein	2,0 g
Yohimbinum et ejus salia	Yohimbin und dessen Salze	0,03 g
Zincum aceticum	Zinkazetat	1,2 g
Zincum chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauche.		

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 23

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 16. April 1931.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Rheinschiffahrtsgerichte.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Verordnung

(Vom 13. April 1931.)

zur Änderung der Verordnung über die Rheinschiffahrtsgerichte.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

§ 1 der landesherrlichen Verordnung, die Rheinschiffahrtsgerichte betreffend, vom 24. Juni 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313) erhält folgende Fassung:

1. Rheinschiffahrtsgerichte erster Instanz (Artikel 33—36 der Rheinschiffahrtsakte) sind die Amtsgerichte Lörrach, Kehl und Mannheim.

2. Die Bezirke der drei Rheinschiffahrtsgerichte werden wie folgt abgegrenzt:

a) der Bezirk Lörrach umfaßt die Rheinstrecke der Amtsgerichtsbezirke Lörrach und Müllheim;

b) der Bezirk Kehl umfaßt die Rheinstrecke von da an abwärts bis zur Grenze zwischen den Amtsgerichtsbezirken Bühl und Rastatt;

c) der Bezirk Mannheim umfaßt die Rheinstrecke von da an abwärts bis zur badisch-hessischen Landesgrenze.

3. Als Obergericht für Berufungen gegen Urteile der Rheinschiffahrtsgerichte (Artikel 37 und 38 der Rheinschiffahrtsakte) wird das Landgericht Mannheim bestimmt.

4. Die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte obliegen:

a) für den Bezirk des Rheinschiffahrtsgerichts Lörrach der Staatsanwaltschaft am Landgericht Freiburg,

b) für den Bezirk des Rheinschiffahrtsgerichts Kehl der Staatsanwaltschaft am Landgericht Offenburg,

c) für den Bezirk des Rheinschiffahrtsgerichts Mannheim der Staatsanwaltschaft am Landgericht Mannheim,

d) im Verfahren vor dem Obergericht der Staatsanwaltschaft am Landgericht Mannheim.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1931 in Kraft.

Anhängige Verfahren gehen auf diesen Zeitpunkt in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das in Zukunft zuständige Rheinschiffahrtsgericht über.

Karlsruhe, den 13. April 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Bekanntmachung.

(Vom 14. April 1931.)

Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Das am 4. März 1931 erlassene Verbot von Ansammlungen und Versammlungen unter freiem Himmel (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) tritt mit folgenden Einschränkungen außer Kraft:

1. Verboten bleiben gemäß Artikel 123 Absatz 2 der Reichsverfassung und § 29 des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badischen Polizeistrafgesetzbuchs bis auf weiteres alle diejenigen Versammlungen unter freiem Himmel, insbesondere Aufzüge, Aufmärsche, Propagandamärsche, Kundgebungen und Ansammlungen, an denen sich Mitglieder von politischen Verbänden oder Organisationen in einheitlicher Kleidung (Parteiuniform, Bundestracht) beteiligen;

2. weitergehende örtliche Anordnungen auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 79), des Artikels 123 der Reichsverfassung und des § 30 des Badischen Polizeistrafgesetzbuchs bleiben unberührt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 24

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 25. April 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen Waffenmißbrauch; des Ministers des Innern und des Ministers des Kultus und Unterrichts: Änderung der Verordnung über den Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt vom 14. November 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217).

Verordnung

(Vom 20. April 1931.)

zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen Waffenmißbrauch.

Zur Ausführung des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 77) wird verordnet:

§ 1.

Die Ermächtigung zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes erteilt das Bezirksamt (Polizeidirektion), in dessen Amtsbereich die Hieb- oder Stoßwaffe geführt werden soll.

Die Ermächtigung erfolgt vorbehaltlich des Widerrufs. Ein Anspruch auf Entschädigung steht im Falle des Widerrufs nicht zu.

Über Beschwerden gegen die Entscheidung des Bezirksamts (Polizeidirektion) entscheidet der Landeskommissär.

§ 2.

Zum Nachweis der Ermächtigung ist dem Antragsteller eine auf seine Person lautende und mit Lichtbild versehene Bescheinigung auszustellen. Für die Ausstellung wird eine Taxe ohne Sportel von 5 *RM* erhoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. April 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Verordnung.

(Vom 10. April 1931.)

Änderung der Verordnung über den Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt vom 14. November 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217).

Artikel I.

In der der Verordnung über den Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt vom 14. November 1927 als Anlage 1 beigegebenen Liste werden unter Ziffer 4 Vögel die Worte „Wacholderdrossel (Krammetsvogel, Ziemer)" gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Remmele

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 24

Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. April 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern und des Ministers des Kultus und Unterrichts über den Schutz der bildlichen Illustrations- und Werkes vom 14. November 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317).

Verordnung

(Vom 20. April 1931.)

zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen Waffenmißbrauch

Zur Ausführung des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 25. März 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 77) wird verordnet:

§ 1.

Die Genehmigung zum Führen von Gewehren oder Stoßwaffen nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes erteilt das Bezirksamt (Polizeidirektion), in dessen Amtsbezirke die Gewehr- oder Stoßwaffe geführt werden soll.

Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich des Widerrufs. Ein Anspruch auf Genehmigung steht im Falle des Widerrufs nicht zu.

Über Beschwerden gegen die Entscheidung des Bezirksamts (Polizeidirektion) entscheidet der Landeskommissär.

§ 2.

Zum Nachweis der Genehmigung ist dem Antragsteller eine auf seine Person lautende und mit Lichtbild versehene Bescheinigung auszustellen. Für die Ausstellung wird eine Gebühr von 5 ℳ erhoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. April 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Verordnung.

(Vom 10. April 1931.)

Änderung der Verordnung über den Schutz der bildlichen Illustrations- und Werkes vom 14. November 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317).

Artikel I.

In der der Verordnung über den Schutz der bildlichen Illustrations- und Werkes vom 14. November 1927 als Anlage 1 beigegebenen Liste werden unter Ziffer 4 folgende Worte „Buchdruckerei (Druckmaschinenpersonal, Setzer)" gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Baumgarten

Druck und Verlag von Wolfe & Sohn in Karlsruhe.

Nr. 25

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 28. April 1931.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministers des Innern: Bekämpfung politischer Ausschreitungen; Schweinezählung am 1. Juni 1931.

Bekanntmachung.

(Vom 28. April 1931.)

Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Das unterm 14. April 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143/44) erlassene allgemeine Verbot des Tragens von Parteiuniformen und Bundestrachten bei öffentlichen Versammlungen und Umzügen wird mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung aufgehoben.

Karlsruhe, den 28. April 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Bekanntmachung.

(Vom 27. April 1931.)

Schweinezählung am 1. Juni 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) die Vornahme einer Zählung der Schweine am 1. Juni 1931 und in Verbindung damit eine Ermittlung der „nicht beschaupflichtigen Hausschlachtungen an Schweinen" für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1931 angeordnet.

Das Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 27. April 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weitzel

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 25

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 28. April 1931.

Inhalt:

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Bekämpfung politischer Ausschreitungen; Schweineschlachtung am 1. Juni 1931.

Bekanntmachung.

(Vom 28. April 1931.)

Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Das unterm 14. April 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143/44) erlassene allgemeine Verbot des Tragens von Parteiuniformen und Wundertrachten bei öffentlichen Versammlungen und Umzügen wird mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung aufgehoben.

Karlsruhe, den 28. April 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Bekanntmachung.

(Vom 27. April 1931.)

Schweineschlachtung am 1. Juni 1931.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) die Vornahme einer Schlachtung der Schweine am 1. Juni 1931 und in Verbindung damit eine Ermittlung der „nicht schlachtpflichtigen Hausschlachtungen an Schweinen" für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1931 angeordnet.

Das Statistische Landesamt ist mit der Wahrung beauftragt.

Karlsruhe, den 27. April 1931.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Seiger

Druck und Verlag von Braun & Sohn in Karlsruhe.